

Berufshaftpflichtversicherung für rechts- und steuerberatende Berufe

Gräfe / Brügge / Melchers

3., völlig neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-74083-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

	Rn.
a) Überblick	376
aa) Berufrechtliche Vorgaben	376
bb) Versicherungsrechtliche Umsetzung	387
b) Risikobeschreibungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	392
aa) Steuerberater	392
bb) Wirtschaftsprüfer	393
c) Versicherte Tätigkeiten	394
aa) Betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeiten	396
(1) Jahresabschlussprüfung	397
(2) Prospektprüfung	399
(3) Sanierungsbescheinigung nach § 270d Abs. 1 InsO	409
(4) Sonstige Prüfungstätigkeiten des Wirtschaftsprüfers	410
(5) Versicherungsschutz bei unzulässiger Prüfungstätigkeit	414
bb) Beratung und Vertretung auf steuerlichem Gebiet	418
cc) Berufsbezogene Anlageberatung	423
dd) Sonstige Beratung und Kontrolle auf wirtschaftlichem Gebiet	430
(1) Berufs- und versicherungsrechtliche Einordnung	430
(2) Tätigkeit als Gutachter	439
(3) Lohnbuchführung	441
(4) Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten	444
(5) Vertraglich begründete Treuhandtätigkeiten	453
(a) Versicherte aufsichtsführende Treuhandtätigkeiten	468
(b) Nicht versicherte geschäftsführende Treuhandtätigkeit	470
(c) Geschäftsführende Treuhand mit berufsrechtlich zulässiger Tätigkeit	479
(d) Erfüllungsansprüche bei der Mittelverwendungskontrolle	480
(6) Mitversicherte berufsfremde Tätigkeiten	485
d) Versicherte Auslandsrisiken	493
e) Versicherte Rechtsdienstleistungen	501
aa) Überblick	501
bb) Rechtsdienstleistungsgesetz	504
(1) Anwendungsbereich	504
(2) Rechtsdienstleistungen (§ 2 Abs. 1 RDG)	507
(3) Erlaubnisfreie Nebenleistungen (§ 5 RDG)	510
cc) Nicht wissentliche Rechtsdienstleistung	517
f) Nicht versicherte gewerbliche Tätigkeiten	522
aa) Berufrechtliche Begründung	524
bb) Allgemeine Abgrenzung	525
cc) Abgrenzung in besonderen Fällen	526
(1) Isolierte Anlageberatung und -empfehlung	526
(2) Geschäftsführende Treuhandtätigkeiten	528
(3) Prospekthaftung	529
(4) Organschafliches Handeln für Unternehmen	539
(5) Unternehmerische Risiken bei gesetzlichen Treuhandtätigkeiten	542

I. Verstoßdeckung

§ 51 BRAO Berufshaftpflichtversicherung

(...)

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Rechtsanwalt zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, daß sämtliche

Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verhalten des Rechtsanwalts oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten. (...)

§ 19a BNotO [Berufshaftpflichtversicherung]

(1) ¹Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten zur Deckung der Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden, die sich aus seiner Berufstätigkeit und der Tätigkeit von Personen ergeben, für die er haftet. ²Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden. ³Die Versicherung muß für alle nach Satz 1 zu versichernden Haftpflichtgefahren bestehen und für jede einzelne Pflichtverletzung gelten, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte. (...)

§ 53 DVStB Weiterer Inhalt des Versicherungsvertrages

(1) Der Versicherungsvertrag muss vorsehen, dass

1. Nr. 1 Versicherungsschutz für jede einzelne, während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung besteht, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte, (...)

§ 54 WPO Abs. 2 S. 1 WPO [Berufshaftpflichtversicherung]

(1) Der Versicherungsvertrag muss vorsehen, dass Versicherungsschutz für jede einzelne während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung zu gewähren ist, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. (...)

§ 2 AVB-WSR Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

(...)

III. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß an dem Tag als begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 5 AVB-WSR. Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers

I. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. (...)

1. Einordnung

- 1 § 51 Abs. 2 BRAO, § 19a Abs. 1 S. 3 BNotO, § 53 Abs. 1 Nr. 1 DVStB und § 54 Abs. 2 S. 1 WPO verlangen, dass sich der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer auf jede einzelne während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung, die gesetzliche Haftpflichtansprüche zur Folge haben kann, erstrecken muss. Hiervon ausgehend muss der Versicherungsfall in der Berufshaftpflichtversicherung anders als etwa in der Betriebshaftpflichtversicherung – hier kommt es auf den Eintritt des Schadens an – der in den Versicherungszeitraum fallenden Verstoß sein, für dessen Folgen ein Dritter den Versicherungsnehmer auf Schadensersatz in Anspruch nimmt (§ 5 I AVB-WSR). Nur mit dem Verstoßprinzip ist gewährleistet, dass sich der Versicherungsschutz auf sämtliche Haftungsgefahren der genannten Berufsträger erstreckt.

Mit dem Verstoß ist der Beratungsfehler des Rechtsanwalts, die Amtspflichtverletzung des Notars, der Deklarationsfehler des Steuerberaters oder der Prüfungsfehler des Wirtschaftsprüfers gemeint, durch den in unzulässiger Weise in den Rechtskreis des späteren Haftpflichtgläubigers eingegriffen wird und ihm gegenüber ein Haftpflichttatbestand geschaffen wird. Der aus dem Verstoß resultierende Schadenseintritt gehört nicht zur Definition des Versicherungsfalles.¹

Im Pflichtversicherungsbereich für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden vom Versicherungsschutz nicht nur eigene Verstöße des Versicherungsnehmers, sondern auch Verstöße solcher Personen erfasst, für die er gemäß § 278 und § 831 BGB einzutreten hat (§ 51 Abs. 1 BRAO, § 51 Abs. 1 DVStB und § 54 Abs. 2 S. 1 WPO iVm § 1 I Ziff. 1 S. 1 AVB-WSR). Zu den Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB zählen neben den Büroangestellten auch freie Mitarbeiter und angestellte Berufsträger, die nicht als Scheinsozius ihren Beruf nach außen hin selbständig ausüben. Die Beschäftigung eines Berufsträgers als Angestellten oder freien Mitarbeiter ist eine Erweiterung des Risiko, das dem Versicherer angezeigt werden muss (§ 13 II AVB-WSR). Die Nichtanzeige kann dazu führen, dass der Versicherer seine Leistung nach § 13 III iVm § 12 II Ziff. 1 AVB-WSR kürzt.

Übt der versicherte Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer seinen Beruf mit anderen Berufsträgern in einer Sozietät, Scheinsozietät oder Partnerschaft mit beruflicher Handelndenhaftung aus, erfolgt die Mitversicherung von Verstößen von Sozieren, Scheinsozieren oder Partnern, für die der Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner haftet, im Rahmen von § 12 I iVm § 1 II AVB-WSR, falls die Gesellschaft nicht selbst Versicherungsnehmerin ist und die in ihr tätigen genannten Berufsträger die sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit ergebenden Haftungsgefahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben über den Versicherungsvertrag der Gesellschaft versichert haben.

Nach §§ 12 I, 1 II Ziff. 1 und 2 AVB-WSR gilt der Verstoß eines Sozius, Scheinsozius oder Partners als Verstoß aller Sozieren, Scheinsozieren oder Partner, wobei die Versicherungssummen der jeweils versicherten Berufsträger nicht kumuliert werden (§ 12 II AVB-WSR) und Risikoausschlüsse bei einem Berufsträger sich negativ auf den Versicherungsschutz des anderen Berufsträger auswirken (§ 1 II Ziff. 3 AVB-WSR). § 12 AVB ist eine echte Deckungserweiterung gegenüber § 51 BRAO, § 67 StBerG und § 54 WPO und findet nur Anwendung, wenn die in einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die sich aus seiner beruflichen Tätigkeit ergebenden Haftungsgefahren jeweils selbst separat versichert haben.² Hingegen hat die Sozierenklausel nach §§ 12 I, 1 II Ziff. 1 und 2 AVB-WSR keine Bedeutung, wenn die Sozietät oder die Partnerschaftsgesellschaft selbst Versicherungsnehmerin ist. In diesem Fall sind die in ihr tätigen Berufsträger in den Versicherungsschutz der Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft mit einbezogen.³

2. Abgrenzung zum Schadensereignis- und Anspruchserhebungsprinzip

Das Verstoßprinzip ist vom Schaden- oder Folgenereignisprinzip in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, dem Manifestationsprinzip in der Umwelt-Haftpflichtversicherung und dem Anspruchserhebungsprinzip (*Claims-Made-Prinzip*) in der Haftpflichtversicherung für Vorstände und Aufsichtsräte (*Directors & Officers-Versicherung*) abzugrenzen.

Das Schaden- oder Folgeereignisprinzip stellt auf den Zeitpunkt ab, in dem der Schaden beim Dritten auf Grund eines vorangegangenen Fehlverhaltens des Versicherungsnehmers eintritt. Das Manifestationsprinzip auf die erste nachprüfbare Feststellung des Schadens.

¹ Prölss/Martin/Lücke AVB Verm § 2 Rn. 1.

² OLG Hamm VersR 1996, 1006.

³ BGH VersR 2011, 1257; Diller AVB-RSW § 12 Rn. 4.

- 8 Beim Anspruchserhebungsprinzip wird der Versicherungsschutz dadurch ausgelöst, dass während der Laufzeit des Vertrages gegen eine versicherte Person erstmals Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Das *Claims-Made*-Prinzip begründet eine unbegrenzte Rückwärtsversicherung, wobei Ansprüche auf Grund von Pflichtverletzungen, die den versicherten Gesellschaften oder Personen bei Abschluss des Versicherungsvertrages – wenn auch als Möglichkeit – bekannt waren, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Diesem Vorteil steht aber der Nachteil gegenüber, dass nur solche Haftpflichtansprüche erfasst werden, die während der Versicherungszeit geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer läuft also Gefahr, eine Versicherung abgeschlossen zu haben, die zum Zeitpunkt der Anspruchserhebung bereits beendet ist und somit kein Versicherungsschutz mehr besteht, obwohl die Pflichtverletzung im versicherten Zeitraum begangen worden ist.⁴ Dieser Nachteil des *Claims-Made-Prinzips* kann durch die Vereinbarung einer Nachmeldefrist abgemildert werden, die bis zu fünf Jahren betragen kann.⁵
- 9 Der wesentliche Unterschied zwischen dem Schaden- und dem Anspruchserhebungsprinzip einerseits und dem Verstoßprinzip andererseits besteht darin, dass beim Verstoßprinzip der Schadenseintritt bzw. die Anspruchserhebung nicht zum Versicherungsfall gehört.
- 10 Mit dem Pflichtversicherungsgedanken der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist weder das Schadenseignisprinzip noch das Anspruchserhebungsprinzip vereinbar. § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO, § 19a Abs. 1 S. 1 BNotO, § 67 Abs. 1 StBerG und § 54 Abs. 1 S. 1 WPO verlangen, dass sich der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung auf alle Haftpflichtgefahren erstrecken muss, die sich aus der beruflichen Tätigkeit der jeweiligen Berufsträger ergeben, wobei die jeweiligen Berufskammern die *Unterhaltung* der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung überwachen. Diese gesetzlichen Ziele können nur mit dem Verstoßprinzip erreicht werden. Sowohl beim Anspruchserhebungs- als auch beim *Claims-made*-Prinzip müssten die Berufsträger auch nach der Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, denn etwaige Haftpflichtansprüche verjähren kenntnisabhängig erst drei Jahre nach der Anspruchsentstehung (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB) und kenntnisunabhängig in zehn Jahren nach Anspruchsentstehung bzw. in 30 Jahren nach der Pflichtverletzung (§ 199 Abs. 3 BGB) ohne dass die zuständigen Berufskammern noch in der Lage wäre, die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes berufsrechtlich zu überwachen, wenn etwa ein Anwalt bei Anspruchserhebung seine Zulassung zurückgegeben hat. Hinzu kommt, dass beim Verstoßprinzip anders als beim *Claims-Made*-Prinzip Streitigkeiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer darüber, ob dem Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsbeginn bestimmte Ansprüche bekannt waren, ausgeschlossen sind.
- 11 Etwas anderes gilt allerdings außerhalb des Pflichtversicherungsbereiches. Hier bleibt es Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern unbenommen, einem Versicherungsvertrag abzuschließen, dem das Anspruchserhebungsprinzip zugrunde liegt.

3. Auswirkungen auf den Versicherungsschutz

a) Vorwärtsdeckung

- 12 Auf Grund des Verstoßprinzips ist die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eine reine Vorwärtsversicherung (§ 2 I AVB-WSR, § 2 I AVB-N). Anders als beim Schaden- oder Folgenreignisprinzip und beim Anspruchserhebungsprinzip – soweit letzteres nicht zusätzlich auf einen Verstoß im versicherten Zeitraum abstellt –, fehlt die Deckung für Verstöße, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages liegen. Diese können nur durch eine Rück-

⁴ OLG München r+s 2009, 327 = VersR 2009, 1066.

⁵ OLG Frankfurt a. M. r+s 2013, 329.

wärtsdeckung frei von bekannten Verstößen versichert werden (§ 2 II AVB-WSR, § 2 II AVB-N).

Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, 13 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist im Pflichtversicherungsbereich eine Rückwärtsdeckung für Verstöße vor Versicherungsbeginn nicht notwendig, denn Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer müssen für die gesamte Dauer ihrer Zulassung bzw. selbstständig ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit den Versicherungsschutz für die sich aus ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren gegenüber der zuständigen Berufskammer (§ 51 Abs. 7 BRAO, § 67 Abs. 3 StBerG und § 54 Abs. 6 WPO) bzw. der Landesjustizverwaltung (§ 19a Abs. 5 BNotO) nachweisen.

Etwas anders gilt aber außerhalb des Pflichtversicherungsbereiches, wenn Rechtsanwälte, 14 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihren Beruf gemeinsam in einer Sozietät, Scheinsozietät oder Partnerschaftsgesellschaft ausüben. Hier können ausnahmsweise Lücken beim Versicherungsschutz ergeben.

Bei der Sozietät oder Scheinsozietät ergibt sich eine Deckungslücke, wenn der Sozius, 15 Scheinsozius im Verstoßzeitpunkt der Sozietät noch nicht angehört hat und nach § 130 Abs. 1 HGB neben der Sozietät und den anderen Soziern/Partnern als Gesamtschuldner gesellschaftsrechtlich in Anspruch genommen wird.⁶

Auch bei der Berufsausübung in einer Partnerschaftsgesellschaft ohne beschränkte Berufshaftung kann sich eine Lücke beim Versicherungsschutz infolge des Verstoßprinzips ergeben. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beruflicher Handelndenhaftung schützt zwar deutlich besser vor einer gesamtschuldnerischen Haftung, da hier neben der Partnerschaft gemäß § 8 Abs. 2 PartGG in der Regel nur der mit der alleinigen Bearbeitung eines Auftrags befasste Partner für berufliche Fehler haftet (gesetzliche Haftungskonzentration). Aber auch hier ist eine persönliche Haftung eines neu eintretenden Partners für einen beruflichen Fehlers aus dem Zeitraum vor seinem Eintritt in die Partnerschaftsgesellschaft denkbar, wenn er ein fehlerbehaftete Mandat als laufendes Mandat weiter bearbeitet, denn nach § 8 Abs. 2 PartGG haften alle Partner persönlich, die mit Mandatsbearbeitung befasst waren, ohne dass es darauf ankommt, welcher Partner den Fehler begangen hat.⁷

Die Haftung für Altverbindlichkeiten der Sozietät/Partnerschaft („Eintrittshaftung“) 17 analog § 130 HGB ist von der Gründung einer Sozietät/Partnerschaftsgesellschaft durch zwei Einzelanwälte abzugrenzen. Die Rechtsprechung lehnt hier einen Übergang der Altverbindlichkeiten von der Einzelkanzlei auf die Sozietät/Partnerschaftsgesellschaft analog § 28 Abs. 1 S. 1 HGB ab.⁸

§ 1 I Ziff. 1 S. 1 AVB-WSR hilft bei der Eintrittshaftung nach § 130 Abs. 1 HGB nicht 18 weiter, denn diese Versicherungsbedingung erfasst entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO, § 67 Abs. 1 StBerG und § 54 Abs. 1 S. 1 WPO nur eigene Verstöße des Versicherungsnehmers sowie die seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Bei der Inanspruchnahme nach § 130 Abs. 1 HGB geht es aber um eine akzessorische Haftung für eine Pflichtverletzung eines anderen Berufsträgers, der nicht als Erfüllungsgehilfe des Versicherungsnehmers tätig geworden ist.

Auch § 12 I iVm § 1 II Ziff. 1 und 2 AVB-WSR greift nicht ein, denn diese Deckungs- 19 erweiterung für eine gesamtschuldnerische Haftung gewährt nur denjenigen Berufsträgern Versicherungsschutz, die ihren Beruf im Verstoßzeitpunkt nach außen hin gemeinschaftlich ausgeübt haben. Hieran fehlt es hinsichtlich eines nach § 130 Abs. 1 HGB haftenden Sozius/Partners, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung der Sozietät/Partnerschaftsgesellschaft noch gar nicht angehört hat.

⁶ BGH VersR 2013, 102 betr. akzessorische Haftung nach § 128 HGB; OLG Koblenz MDR 2012, 124 betr. Haftung nach § 130 HGB.

⁷ BGH NJW 2010, 1360 = GI 2010, 114.

⁸ BGH NJW 2004, 836 = VersR 2004, 536; OLG Düsseldorf Urt. v. 14.2.2019 – 3 U 15/18 Rn. 32.

- 20 Die bestehende Lücke beim Versicherungsschutz hinsichtlich der Eintrittshaftung nach § 130 Abs. 1 HGB haben die Versicherer über § 16 AVB-WSR als echte Deckungserweiterung gegenüber den gesetzlichen Vorgaben geschlossen. Danach erstreckt sich der bedingungsgemäße Versicherungsschutz auch auf eine Haftung als neu eintretender Sozius oder Partner nach § 130 Abs. 1 HGB, die aus einem Verstoß resultiert, der vor dem Eintritt in die Gesellschaft verursacht wurde, wobei die Mitversicherung nur insoweit gilt, als über einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag des neu eintretenden Sozius oder Partners kein anderweitiger Deckungsschutz zur Verfügung steht. Trotz Deckungserweiterung nach § 16 AVB-WSR droht allerdings eine gesamtschuldnerischen Haftung mit dem Privatvermögen, wenn die Versicherungssumme im Verstoßzeitpunkt nicht ausreicht (§ 12 II AVB-WSR) oder ein Sozius wissentlich gehandelt hat (§ 1 II Ziff. 3 AVB-WSR).
- 21 Das Haftungsregime bei der Sozietät und der Partnerschaftsgesellschaft (persönliche Haftung für eigene und fremde Haftungsgefahren nach den § 128 ff. HGB, § 8 Abs. 2 PartGG) zwingt vor allem neu eintretende Sozius oder Partner dazu, sich noch intensiver als bisher darüber zu vergewissern, dass etwaige Beratungsfehler der Altsozius und -partner ausreichend und angemessen versichert sind (§ 12 II AVB-WSR), damit zumindest im Fahrlässigkeitsbereich eine gesamtschuldnerische Haftung mit dem Privatvermögen ausgeschlossen ist. Als Alternative zur Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft bietet sich eine Berufsausübung in einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) an. Hier ist die Haftung aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung wie bei einer Kapitalgesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, wenn die Partnerschaftsgesellschaft als Ausgleich für den Wegfall der persönlichen Haftung ihrer Gesellschafter eine besondere Berufshaftpflichtversicherung unterhält (§ 8 Abs. 4 PartGG).

b) Umfassende Nachdeckung

- 22 Auf Grund des Verstoßprinzips gewährleistet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung im Pflichtversicherungsbereich – im Gegensatz zum Schaden- oder Folgeereignisprinzip und zum Anspruchserhebungsprinzip – eine umfassende Nachdeckung und bietet damit einen lückenlosen Versicherungsschutz für alle Haftungsgefahren eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers aus seiner aktiven beruflichen Tätigkeit.
- 23 Für die Eintrittspflicht des Versicherers ist ausreichend, dass es um einen Schaden geht, der Folge eines vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstoßes ist (siehe auch § 2 II AVB-WSR). Versichert sind danach auch diejenigen Schäden, die erst nach Ablauf des Versicherungsvertrages entstehen und bekannt werden, die aber auf einem Verstoß beruhen, der in den versicherten Zeitraum fällt. Selbst ein Wechsel des Versicherers führt zu keinen zeitlichen Versicherungslücken. Die versicherungsrechtliche Verjährung beginnt frühestens mit dem Schluss des Jahres, in dem der Dritte gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche behauptet, denn vor der Inanspruchnahme kann ein Haftpflichtanspruch vom Versicherer nicht abgewehrt werden.⁹ Beim Schaden- oder Folgeereignisprinzip bzw. dem Anspruchserhebungsprinzip stünde der Versicherungsnehmer in einem Fall, wo der Mandant Ansprüche zu einem Zeitpunkt behauptet, in dem etwa ein Rechtsanwalt seine Zulassung bereits zurückgegeben hat und keine Berufshaftpflichtversicherung mehr unterhält, ohne Versicherungsschutz da.
- 24 Eine Lücke beim Versicherungsschutz außerhalb des Pflichtversicherungsbereiches nach § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO, § 67 S. 1 StBerG und § 54 Abs. 2 S. 1 WPO könnte sich ergeben, wenn es für die Nachhaftung nach § 736 Abs. 2 BGB, § 160 Abs. 1 S. 1 HGB bei der Frage, wann die „Verbindlichkeit“ entstanden ist, nicht auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung (Verstoß), sondern auf die Begründung des Mandatsverhältnisses ankommen wür-

⁹ OLG Hamm VersR 1978, 711 betr. § 12 VVG aF; KG Urt. v. 9.8.2016 – 6 U 166/15 Rn. 11 betr. § 199 Abs. 1 BGB.

de und der versicherte Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Verstoßzeitpunkt bereits aus der Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft ausgeschieden war.

In diesem Fall bestünde weder nach § 1 I S. 1 AVB-WSR noch nach 12 AVB-WSR 25 Versicherungsschutz. § 1 I S. 1 AVB-WSR erstreckt den Versicherungsschutz nur auf eigene Haftpflichtgefahren (Verstöße) des Versicherungsnehmers sowie die seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erstrecken. § 12 I iVm § 1 II Ziff. 1 und 2 AVB-WSR ist zwar als Deckungserweiterung für das Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung in der Sozietät, Scheinsozietät und Partnerschaftsgesellschaft konzipiert. Die Versicherungsbedingungen findet aber nur Anwendung, wenn die Sozien, Scheinsozien oder Partner ihren Beruf im Verstoßzeitpunkt nach außen hin gemeinschaftlich ausgeübt haben.¹⁰ Hieran fehlt es hinsichtlich des bereits ausgeschiedenen Sozius, Scheinsozius oder Partners, der für eine Pflichtverletzung im Zeitraum nach seinem Austritt aus der Gesellschaft nach § 736 Abs. 2 BGB, § 160 Abs. 1 S. 1 HGB in Anspruch genommen wird, weil es für die haftungsauslösende Begründung einer Verbindlichkeit auf den Abschluss des Mandatsvertrages ankommt.

Das OLG Saarbrücken hat sich mit Urteil vom 30.4.2007 für eine Nachhaftung mit 26 der Maßgabe ausgesprochen, dass es für die Begründung der „Verbindlichkeit“ iSv § 160 Abs. 1 S. 1 BGB auf den Mandatsbeginn und nicht auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung ankomme und einen aus einer Anwaltssozietät ausgeschiedenen Rechtsanwalt für eine Veruntreuung durch seinen Ex-Sozius gesamtschuldnerisch haften lassen.

Dagegen hat das OLG Stuttgart mit Urteil vom 11.1.2011 klargestellt, dass für die Haf- 27 tung des ausgeschiedenen Sozius nach § 128 HGB entscheidend sei, dass er im Zeitpunkt der die Regresshaftung begründenden Pflichtverletzung noch Gesellschafter der Steuerberatersozietät gewesen sei und eine Enthaltung nach § 160 Abs. 1 S. 1 HGB ausscheide, wenn der Mandant keine positive Kenntnis von dem Ausscheiden des Steuerberaters aus der Sozietät habe.¹¹

Ebenso hat der BGH mit Urteil vom 6.6.2013 entschieden, dass neben der Sozietät 28 auch der zwischenzeitlich ausgeschiedene Sozius (Steuerberater) für eine mangelhafte insolvenzrechtliche Beratung nach § 128 HGB persönlich einzustehen habe, weil er der Sozietät zu dem Zeitpunkt, als die Pflichtverletzung begangen wurde, der Gesellschaft noch angehört habe.¹²

Mit Blick auf die Entscheidung des BGH ist davon auszugehen, dass es für eine Nach- 29 haftung gemäß § 736 Abs. 2 BGB iVm § 160 Abs. 1 S. 1 HGB allein darauf ankommt, ob der Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Zeitpunkt der Pflichtverletzung der Sozietät angehört hat. Haftungs- und Versicherungsrecht stimmen also überein. Konkret bedeutet dies für den Versicherungsschutz, dass sich im Pflichtversicherungsbereich keine Deckungslücken ergeben können, wenn es um eine eigene Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers geht. Wenn es um die Haftung des Versicherungsnehmers für eine fremde Pflichtverletzung nach § 736 Abs. 2 BGB iVm § 160 Abs. 1 S. 1 HGB geht, hilft § 12 AVB weiter. Zu beachten ist allerdings, dass die Mitversicherung des gesamtschuldnerischen Risikos über § 12 AVB – wie auch sonst – nicht vor der Haftung mit dem Privatvermögen schützt, wenn außerhalb des Pflichtversicherungsbereiches infolge der Durchschnitsleitung (§ 12 II AVB-WSR) die Versicherungssumme im Verstoßzeitpunkt nicht ausreicht oder der Sozius wissentlich gehandelt hat (§ 1 II Ziff. 3 AVB-WSR). Die Mitversicherung der Austrittshaftung über § 16 AVB-WSR hat nur dann noch eine praktische Bedeutung, wenn in einem Haftpflichturteil entgegen der hier vertretenen Auffassung hinsichtlich der Haftung eines ausgeschiedenen Sozius nach § 736 Abs. 2 BGB, iVm § 160

¹⁰ OLG Saarbrücken DStR 2008, 527 = GI 2009, 25.

¹¹ OLG Stuttgart Urte. v. 11.1.2011 – 12 U 200/08; nachgehend BGH Beschl. v. 12.7.2012 – IX ZR 18/11; Zurückweisung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

¹² BGH NJW 2013, 2345.

Abs. 1 S 1 HGB mit Bindungswirkung für das Deckungsverhältnis auf die Begründung des Mandatsverhältnisses abgestellt wird.

c) Nachhaftungsbegrenzung

- 30 Eine Nachhaftungsbegrenzung liegt vor, wenn der Versicherer im Versicherungsvertrag eine Regelung aufnimmt, wonach Verstöße aus dem versicherten Zeitraum nach der Beendigung des Vertrages innerhalb einer bestimmten Frist gemeldet werden müssen. Sie zielt darauf ab, die nach Fristablauf schwerer aufklärbaren und kaum übersehbaren Spätschäden von der Einstandspflicht auszugrenzen.¹³ Nach der Rechtsprechung muss eine solche Klausel allerdings so ausgelegt werden, dass der Versicherer sich auf die Versäumung der Frist nach Treu und Glauben nicht berufen kann, wenn der Versicherungsnehmer, was dieser zu beweisen hat, daran kein Verschulden trifft.¹⁴ Ein Verschulden seines Versicherungsmaklers hinsichtlich der unverzüglichen Nachmeldung muss sich der Versicherungsnehmer über § 278 BGB zurechnen lassen.¹⁵

aa) Verbot der Nachhaftungsbegrenzung bei Pflichtversicherungen

- 31 Im Pflichtversicherungsbereich – gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung – für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer kann die Nachdeckung durch eine Vereinbarung, wonach Versicherungsfälle innerhalb einer bestimmten Frist nach der Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden müssen, nicht begrenzt werden, da ansonsten zu Gunsten der Geschädigten nicht sichergestellt wäre, dass die genannten Berufsträger in zeitlicher Hinsicht gegen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 51 Abs. 1 BRAO, § 53 Abs. 1 Nr. 1 DVStB, § 54 Abs. 2 S. 1 WPO und § 19a Abs. 1 S. 3 BNotO alle sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren versichert sind.¹⁶

bb) Begrenzung der Nachhaftung außerhalb des Pflichtversicherungsbereiches

- 32 Bei freiwillig geschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen, wie etwa einer Anschlussdeckung zur gesetzlich vorgeschriebenen Deckung, kann der Versicherer die Nachdeckung durch eine Ausschlussfrist bezüglich der Meldefrist begrenzen. Danach bezieht sich der Versicherungsschutz – abweichend von § 2 I AVB – nur auf die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer innerhalb einer vereinbarten Ausschlussfrist nach der Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Trotz verspäteter Meldung kann der Versicherer den Deckungsschutz allerdings nicht versagen, wenn den Versicherungsnehmer an der Versäumung der Frist nachweislich kein Verschulden trifft.¹⁷ Ein Verschulden seines Vermittlers muss sich der Versicherungsnehmer über § 278 BGB zurechnen lassen.¹⁸ Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft versäumt, den Versicherungsfall im Rahmen der vereinbarten Ausschlussfrist dem Versicherer zu melden, begründet dieses Unterlassen keinen selbständigen Verstoß (haftungsbegründendes Kausalereignis), für den der aktuelle Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer eintrittspflichtig ist, sondern nur eine Fortentwicklung der Kausalkette.¹⁹

¹³ OLG Düsseldorf VersR 2019, 223.

¹⁴ BGH VersR 2011, 1264, OLG Stuttgart VersR 2009, 669.

¹⁵ OLG Düsseldorf VersR 2019, 223.

¹⁶ Fischer/Vill/Fischer/Rinkler/Chab/Chab Rn. 2174.

¹⁷ BGH NJW 2011, 3367 = VersR 2011, 1173 zur Vertrauensschadenversicherung gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO; OLG Stuttgart VersR 2009, 669 zur Architektenhaftpflichtversicherung.

¹⁸ OLG Düsseldorf VersR 2019, 223.

¹⁹ OLG München VersR 1996, 1008.